

## Allgemeine Bedingungen für myLife Riester Fonds

(Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG))

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie haben eine staatlich geförderte fondsgebundene Rentenversicherung abgeschlossen. Als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner.

### Inhaltsverzeichnis

#### Leistungen

§ 1	Beginn des Versicherungsschutzes .....	Seite 2
§ 2	Unsere Leistungen .....	Seite 2
§ 3	Überschussbeteiligung .....	Seite 4
§ 4	Jährliche Mitteilung .....	Seite 6

#### Fondsanlage

§ 5	Anlagebeträge – Fondsvermögen.....	Seite 7
§ 6	Fondswechsel – Shift / Switch.....	Seite 7
§ 7	Absicherung des Fondsvermögens – Ablaufmanagement .....	Seite 8
§ 8	Bewertungsstichtage.....	Seite 8
§ 9	Fondswechsel nach Änderungen bei den Fonds.....	Seite 9

#### Im Leistungsfall

§ 10	Nachweise – Erklärung der Leistungspflicht .....	Seite 10
§ 11	Leistungsempfänger.....	Seite 10

#### Staatliche Förderung

§ 12	Zulagen und Sonderausgabenabzug.....	Seite 11
§ 13	Verwendung für selbstgenutztes Wohneigentum .....	Seite 11
§ 14	Schädliche Verwendung.....	Seite 11

#### Beitrag - Zuzahlung

§ 15	Beitragskalkulation .....	Seite 12
§ 16	Beitragszahlung .....	Seite 12
§ 17	Beitragsfreistellung (Ruhe des Vertrages) – Herabsetzung der Beiträge .....	Seite 13
§ 18	Zuzahlungen.....	Seite 14

#### Kosten

§ 19	Kostenstruktur.....	Seite 14
§ 20	Gebühren.....	Seite 15

#### Beendigung des Vertrages

§ 21	Kündigung – Rückkaufswert .....	Seite 15
§ 22	Kündigung zur Übertragung auf einen anderen Altersvorsorgevertrag .....	Seite 16

#### Allgemeine Regelungen

§ 23	Umzug – Namensänderungen – Mitteilungen .....	Seite 16
§ 24	Anwendbares Recht – Gerichtsstand.....	Seite 17

<b>Anhang 1 „Wörterbuch“</b> .....	Seite 18
------------------------------------	----------

<b>Anhang 2 „Überschussbeteiligung“</b> .....	Seite 20
---	----------

## Allgemeine Bedingungen für myLife Riester Fonds

### Hinweis:

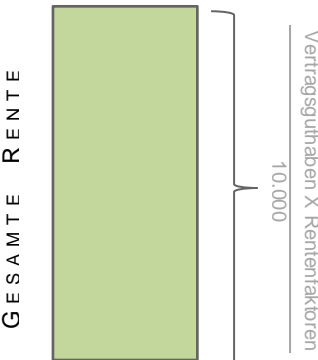
Nachfolgend finden Sie in der rechten Spalte die für Ihren Vertrag verbindlichen Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Diese sind Bestandteil Ihres Vertrages. In der linken Spalte haben wir die zentralen Inhalte der rechten Seite kurz zusammengefasst. Diese Zusammenfassung soll Ihnen dabei helfen, die wichtigsten Inhalte schnell und einfach zu finden.

Die **kursiv geschriebenen Wörter** erklären wir in Anlage 1 zu diesen Bedingungen.

Informationen zur steuerlichen Behandlung Ihrer Versicherung finden Sie in der **Versicherungsvertragsinformation** in Ihren Versicherungsunterlagen.

Im nachfolgenden Text verwenden wir folgende Abkürzungen für Gesetze:

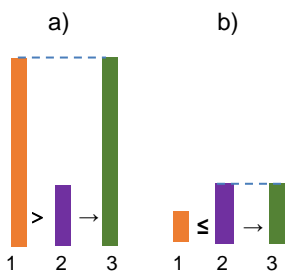
EStG	AltZertG	VVG
Einkommensteuergesetz	Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz	Versicherungsvertragsgesetz

Das Wichtigste - Direkt und Netto -	Die Bedingungen im Einzelnen
<b>Leistungen</b>	
<b>§ 1 Beginn des Versicherungsschutzes</b>	
	Ihr Versicherungsschutz besteht, sobald Sie den Versicherungsschein erhalten haben, jedoch nicht vor dem Versicherungsbeginn. Dieser ist im Versicherungsschein angegeben. Der Versicherungsschutz kann entfallen, wenn Sie die Beiträge nicht rechtzeitig zahlen (siehe § 16).
<b>§ 2 Unsere Leistungen</b>	
<p><b>Rentenzahlung</b></p> <p>Ab dem vereinbarten Rentenbeginn erhalten Sie von uns eine lebenslange Rente.</p> <p><b>Höhe der Rente</b></p> <p>Die Höhe Ihrer Rente ergibt sich aus dem Vertragsguthaben zum Rentenbeginn und den garantierten Rentenfaktoren. Mindestens erhalten Sie die garantierte Rente.</p> 	<p><b>Rente</b></p> <p>(1) Ab dem Rentenbeginn zahlen wir Ihnen monatlich eine gleich bleibende Rente, solange Sie leben.</p> <p>(2) Die Höhe Ihrer Rente ergibt sich geschlechtsunabhängig aus dem <b>Vertragsguthaben</b> und dem Rentenfaktor zum Rentenbeginn:</p> $\text{Monatliche Rente} = \frac{\text{Vertragsguthaben} \times \text{Rentenfaktor}}{10.000}$ <p>Das <b>Vertragsguthaben</b> zum Rentenbeginn setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>dem <b>Deckungskapital</b>,</li> <li>dem Fondsvermögen,</li> <li>dem Schlussanteil gemäß § 3 Absatz 4 und</li> <li>den Ihrem Vertrag darüber hinaus zugeteilten Bewertungsreserven (siehe § 3 Absatz 6).</li> </ul> <p>Zum Rentenbeginn entspricht es mindestens der Summe aller Einzahlungen (Beitragszusage gemäß Absatz 2 d).</p> <p>Die Höhe des Fondsvermögens hängt davon ab, wie sich der Wert der Fonds entwickelt. Sie beeinflusst die Höhe der Rente wesentlich. Weitere Einzelheiten finden Sie in § 5.</p> <p>a) <b>Rentenfaktor – Garantierter Rentenfaktor</b></p> <p>Der Rentenfaktor gibt die monatliche Rente an, die wir für je 10.000 Euro <b>Vertragsguthaben</b> zahlen. Relevant ist das <b>Vertragsguthaben</b> zum Rentenbeginn.</p> <p>Zum vereinbarten Rentenbeginn garantieren wir Ihnen die folgenden zwei Rentenfaktoren:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Der eine garantierte Rentenfaktor gilt für das <b>Deckungskapital</b>. Als <b>Rechnungsgrundlagen</b> verwenden wir den Rechnungszins in Höhe von 0,9% und die Sterbetafeln DAV 2004R.</li> <li>Der andere garantierte Rentenfaktor gilt für das <b>Vertragsguthaben</b>, das über das <b>Deckungskapital</b> hinausgeht. Er beträgt stets 100% des garantierten Rentenfaktors für das <b>Deckungskapital</b>.</li> </ol> <p>Den vereinbarten Rentenbeginn und die garantierten Rentenfaktoren finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.</p>

<p><b>Höchstrentenzusage</b> Zum Rentenbeginn berechnen wir Ihre Rente zum Vergleich mit den dann aktuellen Rechnungsgrundlagen. Ergibt sich eine höhere Rente, erhalten Sie diese.</p> <p><b>Beitragszusage</b> Das Vertragsguthaben entspricht dabei mindestens den Einzahlungen.</p> <p><b>Abrufphase</b> Den vertraglichen Rentenbeginn können Sie flexibel vorverlegen oder hinausschieben (62. bis 75. Lebensjahr).</p> <p><b>Auszahlung zum Rentenbeginn</b> Auf Wunsch zahlen wir zum Rentenbeginn bis 30 % des Vertragsguthabens in einem Betrag.</p>	<p>b) <b>Garantierte Rente</b> Mindestens zahlen wir die garantierte Rente. Sie errechnet sich aus dem <b>Deckungskapital</b> und dem garantierten Rentenfaktor für das <b>Deckungskapital</b> zum vereinbarten Rentenbeginn. Die garantierte Rente finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.</p> <p>c) <b>Höchstrentenzusage</b> Zum Rentenbeginn berechnen wir die Höhe der Rente mit den dann aktuellen <b>Rechnungsgrundlagen</b>. Das sind die <b>Rechnungsgrundlagen</b>, die wir für den Neuabschluss von Versicherungen mit sofortbeginnender Rentenzahlung anwenden. Die Rente zahlen wir mindestens in der Höhe, wie sie sich aus den beiden garantierten Rentenfaktoren ergibt.</p> <p>d) <b>Beitragszusage</b> Das <b>Vertragsguthaben</b> zum vereinbarten Rentenbeginn ist mindestens so hoch wie Ihre eingezahlten Beiträge, die eingegangenen staatlichen Zulagen und Ihre Zuzahlungen. Dieser Mindestbetrag verringert sich um die Entnahmen für selbstgenutztes Wohneigentum (siehe § 13).</p> <p><b>Flexibler Rentenbeginn</b></p> <p>(3) Sie können den vereinbarten Rentenbeginn vorverlegen. Informieren Sie uns über Ihren Wunsch bis spätestens zwei Wochen vor dem gewünschten Rentenbeginn. Beachten Sie folgende Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorverlegen können Sie den vereinbarten Rentenbeginn höchstens um sieben Jahre. Eine Rente zahlen wir frühestens ab Vollendung Ihres 62. Lebensjahres. Beziehen Sie vor diesem Zeitpunkt Leistungen aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem, können Sie eine verminderte Rente auch schon vorher erhalten.</li> <li>• Die Beitragszusage gemäß Absatz 2d) muss erfüllt sein.</li> </ul> <p>(4) Sie können den vereinbarten Rentenbeginn hinausschieben. Informieren Sie uns über Ihren Wunsch bis spätestens zwei Wochen vor dem vereinbarten Rentenbeginn. Beachten Sie folgende Bedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hinausschieben können Sie den vereinbarten Rentenbeginn mehrmals, insgesamt höchstens um zehn Jahre. Zum Rentenbeginn dürfen Sie höchstens 75 Jahre alt sein.</li> <li>• Sie können entscheiden, ob Sie Beiträge bis zum Rentenbeginn zahlen oder den Vertrag beitragsfrei weiterführen wollen.</li> </ul> <p>(5) Wenn Sie den Rentenbeginn verlegen, ändern sich die garantierten Rentenfaktoren und damit auch die garantierte Rente. Wir verwenden aber weiterhin dieselben <b>Rechnungsgrundlagen</b>, siehe Absatz 2a). Ebenfalls unverändert bleiben das vereinbarte Überschusssystem im Rentenbezug und die vereinbarte Todesfallleistung im Rentenbezug. Allerdings könnte sich die Dauer einer vereinbarten Rentengarantiezeit verkürzen. Bis zu 30% Kapitalabfindung – siehe Absatz 8 – sind weiterhin möglich.</p> <p>(6) Der Zeitraum zwischen dem frühestmöglichen und spätestmöglichen Rentenbeginn heißt Abrufphase. Beginn und Ende der Abrufphase finden Sie im Versicherungsschein.</p> <p><b>Überschussbeteiligung</b></p> <p>(7) Wir beteiligen Sie an den von uns erwirtschafteten Überschüssen und Bewertungsreserven. Wie solche Überschüsse und Bewertungsreserven entstehen und wie wir Sie daran beteiligen, erfahren Sie in § 3.</p> <p><b>Auszahlung zum Rentenbeginn (Kapitalabfindung)</b></p> <p>(8) Auf Ihren Wunsch zahlen wir Ihnen zum vereinbarten Rentenbeginn bis zu 30% des <b>Vertragsguthabens</b>. Die monatliche Rente verringert sich dann. Informieren Sie uns über Ihren Wunsch bis spätestens zwei Wochen vor dem vereinbarten Rentenbeginn.</p> <p><b>Leistung im Todesfall</b></p> <p><b>Vor Rentenbeginn</b></p> <p>(9) Sterben Sie vor dem Rentenbeginn, zahlen wir das <b>Vertragsguthaben</b>.</p>
--	--

<p><b>Leistung im Todesfall</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vor Rentenbeginn zahlen wir das Vertragsguthaben.</li> <li>• Nach Rentenbeginn zahlen wir je nachdem, was Sie vereinbart haben:             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ keine Leistung</li> <li>○ das Deckungskapital der garantierten Renten der restlichen Rentengarantiezeit oder</li> <li>○ das restliche Vertragsguthaben.</li> </ul> </li> </ul> <p>Wir zahlen die Leistung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• als einmalige Leistung oder</li> <li>• als Rente an die gesetzlich begünstigten Hinterbliebenen.</li> <li>• Oder wir übertragen die Leistung auf einen Altersvorsorgevertrag Ihres Ehegatten/Lebenspartners.</li> </ul> <p><b>Monatliche Rentenzahlung</b></p> <p>Sie erhalten Ihre Rente jeweils zu Beginn eines Monats.</p>	<p><b>Nach Rentenbeginn</b></p> <p>(10) Für den Todesfall nach Rentenbeginn können Sie wählen zwischen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keiner Leistung,</li> <li>• einer Rentengarantiezeit oder</li> <li>• einer Restkapitalabfindung.</li> </ul> <p>Verbindlich festlegen müssen Sie sich spätestens mit Vollendung Ihres 59. Lebensjahres.</p> <p>(11) Haben Sie eine Rentengarantiezeit vereinbart und sterben Sie innerhalb der Rentengarantiezeit, zahlen wir das <b>Deckungskapital</b> der restlichen Renten der Garantiezeit. Sterben Sie nach Ablauf der Rentengarantiezeit, zahlen wir keine Leistung.</p> <p>(12) Haben Sie eine Restkapitalabfindung vereinbart und sterben Sie nach Rentenbeginn, zahlen wir das restliche Vertragsguthaben. Das restliche Vertragsguthaben ist das <b>Vertragsguthaben</b> zum Rentenbeginn abzüglich schon ausgezahlter Renten und Kapitalabfindung. Wenn es aufgebraucht ist, zahlen wir keine Leistung.</p> <p><b>Verwendung der Leistung</b></p> <p>(13) Wird die Leistung im Todesfall in einem einzigen Betrag ausgezahlt, handelt es sich um eine schädliche Verwendung (siehe § 14).</p> <p>(14) Wenn ein gesetzlich begünstigter Hinterbliebener Leistungsempfänger ist, leisten wir auf dessen Wunsch auch so, dass keine schädliche Verwendung vorliegt. Welche Hinterbliebenen gesetzlich begünstigt sind, finden Sie in § 14 Absatz 2. Es liegt keine schädliche Verwendung vor, wenn wir in folgender Form leisten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Für Ihren Ehegatten oder Lebenspartner             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ übertragen wir die Leistung auf einen anderen Altersvorsorgevertrag, der auf seinen Namen lautet, oder</li> <li>○ zahlen wir die Leistung als lebenslange Rente.</li> </ul> </li> <li>• Für ein Kind zahlen wir die Leistung als befristete Rente, solange             <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Kind lebt und</li> <li>- es die Voraussetzungen als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt.</li> </ul> </li> </ul> <p>Die Höhe der Rente berechnen wir mit den zum Todeszeitpunkt aktuellen <b>Rechnungsgrundlagen</b>. Das sind die <b>Rechnungsgrundlagen</b>, die wir für den Neuabschluss von Versicherungen mit sofortbeginnender Rentenzahlung anwenden.</p> <p><b>Auszahlung der Renten</b></p> <p>(15) Ihre Rentenzahlung beginnt frühestens ab Vollendung Ihres 62. Lebensjahres. Beziehen Sie vor diesem Zeitpunkt Leistungen aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem, können Sie eine verminderte Rente auch schon vorher erhalten.</p> <p>(16) Renten zahlen wir jeweils zu Beginn des Monats. Eine Rente im Todesfall beginnt ab dem nächsten Monat nach Zugang der Mitteilung über Ihren Tod.</p> <p>(17) Ist die monatliche Rente kleiner als 20 Euro, können wir bis zu zwölf Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen. Ist die monatliche Rente nicht größer als eine Kleinbetragsrente nach § 93 Absatz 3 EStG, können wir sie abfinden.</p>
<b>§ 3 Überschussbeteiligung</b>	
<p><b>Überschüsse</b></p> <p>Wir beteiligen Sie an den Überschüssen, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Risikoergebnis besser verläuft als angenommen,</li> <li>• wir mehr Kapitalerträge erwirtschaften als erwartet oder</li> <li>• wir weniger Kosten haben als geplant.</li> </ul>	<p>(1) Wir beteiligen Sie an den von uns erwirtschafteten Überschüssen und Bewertungsreserven.</p> <p>Überschüsse entstehen in folgenden Situationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die tatsächlich gezahlten Leistungen sind niedriger, als wir bei der Berechnung angenommen haben.</li> <li>• Die tatsächlich angefallenen Kosten sind niedriger, als wir bei der Berechnung angenommen haben.</li> <li>• Wir erwirtschaften mehr Kapitalerträge, als wir für die Leistungen benötigen, die wir den <b>Versicherungsnehmern</b> garantieren.</li> </ul> <p>Die Entwicklung dieser Einflussfaktoren und somit die Höhe der Überschüsse ist nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar.</p> <p>Im Anhang 2 zu diesen Bedingungen erklären wir Ihnen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wie wir die Überschüsse berechnen und</li> <li>• in welchem Umfang diese den <b>Versicherungsnehmern</b> zustehen.</li> </ul>

<p><b>Bewertungsreserven</b></p> <p>Zusätzlich beteiligen wir Sie an unseren Bewertungsreserven.</p> <p>Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert unserer Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind.</p>	<p>Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert unserer Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Wesentlicher Einflussfaktor ist die Entwicklung des Kapitalmarkts. Diese und somit die Höhe der Bewertungsreserven ist nicht vorhersehbar. Die Höhe der Bewertungsreserven weisen wir im Geschäftsbericht aus.</p> <p><b>Überschussdeklaration</b></p> <p>(2) <u>Wie</u> wir die Überschüsse Ihrem Vertrag gutschreiben, hängt davon ab, welche Überschussysteme vereinbart sind. Wir verwenden die Überschüsse, um Ihre Leistung zu erhöhen.</p> <p><u>In welcher Höhe</u> wir die Überschüsse Ihrem Vertrag gutschreiben, entscheidet der Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des verantwortlichen Aktuars jährlich. Dafür legt der Vorstand die sogenannten Überschussanteilsätze fest (Überschussdeklaration). Er deklariert sie für die einzelnen Überschussysteme in % der jeweiligen Bezugsgröße.</p> <p>Welche Überschussysteme es gibt und weitere Einzelheiten finden Sie in den Absätzen 3 bis 5.</p> <p>Die Überschussanteilsätze gelten immer nur für ein Kalenderjahr. Weil wir nicht wissen, wie viele Überschüsse in Zukunft entstehen, können wir diese über diesen Zeitraum hinaus nicht garantieren.</p> <p>Die Überschussdeklaration veröffentlichen wir in unserem Geschäftsbericht. Diesen können Sie bei uns anfordern.</p>
<p><b>Überschussdeklaration</b></p> <p>In welcher Höhe wir Sie an Überschüssen beteiligen, legen wir jährlich fest. Dies gilt jeweils für das kommende Kalenderjahr.</p>	<p><b>Überschussysteme</b></p> <p>(3) <b>Laufende Überschüsse vor Rentenbeginn</b></p> <p>Zu Beginn jedes <b>Versicherungsjahres</b> schreiben wir Überschüsse gut. Die erste Gutschrift erfolgt zu Beginn des zweiten <b>Versicherungsjahres</b>. Die letzte Gutschrift erfolgt zum Rentenbeginn.</p> <p>In der Überschussdeklaration deklarieren wir die Höhe der Überschüsse in % des maßgeblichen Deckungskapitals.</p> <p>Das maßgebliche Deckungskapital ist das <b>Deckungskapital</b> des Vertrages zu Beginn des letzten <b>Versicherungsjahres</b>. Für die erste Gutschrift ist es das <b>Deckungskapital</b> zur Mitte des ersten <b>Versicherungsjahres</b>.</p> <p><u>Fondsbonus</u></p> <p>Die Überschüsse legen wir in die von Ihnen gewählten Fonds an. Das so gebildete Fondsvermögen gehört zum <b>Vertragsguthaben</b>.</p>
<p><b>Überschussysteme</b></p> <p>● <b>Vor Rentenbeginn</b> <b>Fondsbonus</b></p>	<p>(4) <b>Schlussanteil</b></p> <p>Den Schlussanteil schreiben wir Ihrem Vertrag gut, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ihre Rente beginnt,</li> <li>• Sie den Vertrag kündigen,</li> <li>• Sie den Vertrag auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen,</li> <li>• Sie das <b>Vertragsguthaben</b> für Wohneigentum verwenden oder</li> <li>• Sie sterben.</li> </ul> <p>Verwenden Sie das <b>Vertragsguthaben</b> nur <u>teilweise</u> für Wohneigentum, berücksichtigen wir den Schlussanteil nur anteilig.</p> <p>In der Überschussdeklaration deklarieren wir die Höhe des Schlussanteils in % der maßgeblichen Summe. Die maßgebliche Summe ist die Summe der Werte des <b>Deckungskapitals</b> jeweils zum Ende der bisher abgelaufenen <b>Versicherungsjahre</b>.</p> <p>Der Schlussanteil gehört zum <b>Vertragsguthaben</b>.</p> <p>Beachten Sie: Der Schlussanteil wird auf die Beteiligung an den Bewertungsreserven gemäß den Absätzen 6 und 8 angerechnet.</p>
<p>● <b>Zum Rentenbeginn</b> <b>Schlussanteil</b></p>	<p>(5) <b>Laufende Überschüsse ab Rentenbeginn</b></p> <p>Zu Beginn jedes Versicherungsjahres schreiben wir Überschüsse gut. Sie können wählen zwischen den Überschussystemen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dynamische Bonusrente</li> <li>• Flexible Bonusrente</li> <li>• Mischsystem aus den beiden Bonusrenten.</li> </ul>
<p>● <b>Ab Rentenbeginn</b> <b>Dynamische Bonusrente</b></p> <p>oder</p> <p><b>Flexible Bonusrente</b></p> <p>oder</p> <p><b>Mischsystem</b></p>	<p>Das Überschussystem können Sie bis drei Monate vor Rentenbeginn ändern.</p>
<p>Das Überschussystem können Sie bis drei Monate vor Rentenbeginn ändern.</p>	

<p><b>Schlussanteil und Bewertungsreserven</b></p> <p>Zum Rentenbeginn, bei Verwendung für Wohneigentum oder bei vorzeitiger Beendigung Ihres Vertrages erhalten Sie die für Ihren Vertrag berechneten Bewertungsreserven, mindestens jedoch den Schlussanteil.</p> <p>Szenarien der rechten Spalte:</p>  <p>1 <b>Berechnete Bewertungsreserven</b></p> <p>2 <b>Schlussanteil</b></p> <p>3 <b>Beteiligung an den Bewertungsreserven</b></p>	<p>Verbindlich festlegen müssen Sie das Überschusssystem bis spätestens drei Monate vor Rentenbeginn.</p> <p>a) <u>Dynamische Bonusrente</u></p> <p>Bei der Dynamischen Bonusrente verwenden wir die Überschüsse für eine zusätzliche Rente. Diese zusätzliche Rente deklarieren wir in % der garantierten Rente in der Überschussdeklaration. Nach Gutschrift ist sie garantiert und selbst überschussberechtigt.</p> <p>b) <u>Flexible Bonusrente</u></p> <p>Bei der Flexiblen Bonusrente verwenden wir die Überschüsse für eine zusätzliche Rente. Diese zusätzliche Rente deklarieren wir in % der zum Rentenbeginn garantierten Rente in der Überschussdeklaration. Sie ist nicht garantiert. Ändert sich der %-Satz, so ändert sich die zusätzliche Rente ab dem nächsten <b>Versicherungsjahr</b>.</p> <p>c) <u>Mischsystem aus Flexibler Bonusrente und Dynamischer Bonusrente</u></p> <p>Bei dem Mischsystem verwenden wir die Überschüsse</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• teilweise für eine zusätzliche Rente wie bei der Dynamischen Bonusrente und</li> <li>• teilweise für eine zusätzliche Rente wie bei der Flexiblen Bonusrente.</li> </ul> <p>Die zusätzlichen Renten deklarieren wir in % der garantierten Rente und der zum Rentenbeginn garantierten Rente in der Überschussdeklaration.</p> <p><b>Beteiligung an Bewertungsreserven</b></p> <p>(6) <b>Vor Rentenbeginn</b></p> <p>Wir beteiligen Ihren Vertrag an den Bewertungsreserven, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ihre Rente beginnt,</li> <li>• Sie den Vertrag kündigen,</li> <li>• Sie den Vertrag auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen,</li> <li>• Sie das Vertragsguthaben für Wohneigentum verwenden oder</li> <li>• Sie sterben.</li> </ul> <p>Verwenden Sie das <b>Vertragsguthaben</b> nur <u>teilweise</u> für Wohneigentum, beteiligen wir Ihren Vertrag nur anteilig an den Bewertungsreserven.</p> <p>Auf die für Ihren Vertrag berechneten Bewertungsreserven wird der Schlussanteil gemäß Absatz 4 angerechnet. Das heißt:</p> <p>a) Wenn der Wert der für Ihren Vertrag berechneten Bewertungsreserven höher ist als der Schlussanteil, erhalten Sie den übersteigenden Teil (zusätzlich zum Schlussanteil).</p> <p>b) Wenn der Wert der für Ihren Vertrag berechneten Bewertungsreserven niedriger ist als der Schlussanteil oder genauso groß, erhalten Sie den Schlussanteil.</p> <p>Zusammengefasst: Als Beteiligung an den Bewertungsreserven erhalten Sie den Wert der für Ihren Vertrag berechneten Bewertungsreserven, mindestens jedoch den Schlussanteil.</p> <p>Die Ihrem Vertrag zugeteilten Bewertungsreserven gehören zum <b>Vertragsguthaben</b>.</p> <p>(7) <b>Ab Rentenbeginn</b></p> <p>Während des Rentenbezuges beteiligen wir Ihren Vertrag jeweils zu Beginn des Versicherungsjahres an Bewertungsreserven. Die Ihrem Vertrag zugeteilten Bewertungsreserven erhöhen die Rente.</p> <p>(8) Wie wir die Höhe der Bewertungsreserven für Ihren Vertrag ermitteln, erklären wir Ihnen im Anhang 2 zu diesen Bedingungen. Lesen Sie dort den Abschnitt <i>Bewertungsreserven</i>.</p>
<p><b>Immer informiert</b></p> <p>Sie erhalten von uns jährlich eine Mitteilung über die Höhe des Vertragsguthabens.</p>	<p><b>§ 4 Jährliche Mitteilung</b></p> <p>Einmal im Jahr informieren wir Sie schriftlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• über die aktuelle Höhe des <b>Vertragsguthabens</b>,</li> <li>• jeweils für das abgelaufene Kalenderjahr über             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ die Verwendung der eingezahlten Beiträge, Zuzahlungen und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen,</li> </ul> </li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ die einbehaltenen anteiligen Abschluss- und Vertriebskosten, Zuwendungen an den Versicherungsvermittler wie z. B. Abschlussprovisionen fallen in diesem Vertrag nicht an (siehe § 19),</li> <li>○ die Kosten für die Verwaltung des Vertrages,</li> <li>○ die erwirtschafteten Erträge</li> <li>• und darüber, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung Ihrer Einzahlungen berücksichtigen.</li> </ul>
<b>Fondsanlage</b>	
<b>§ 5 Anlagebeträge – Fondsvermögen</b>	
<p><b>Sie haben die Wahl</b></p> <p>Aus unserer Fondsliste wählen Sie einen oder mehrere Fonds für Ihren Vertrag aus.</p> <p>Der Wert des Fondsvermögens ergibt sich aus:</p> <p>Fondsvermögen = Anzahl der Fondsanteile x Rücknahmepreis zum Bewertungsstichtag</p>	<p>(1) Aus unserer Fondsliste wählen Sie Fonds für Ihren Vertrag aus. Wir kaufen Anteile dieser Fonds mit den Anlagebeträgen. Diese Fondsanteile ordnen wir Ihrem Vertrag zu. Wir sind Inhaber der gekauften Fondsanteile.</p> <p><b>Anlagebeträge</b></p> <p>(2) Die Anlagebeträge sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Teil der Beiträge, Zulagen und Zuzahlungen, den wir nicht für das Deckungskapital oder die Kosten des Vertrages verwenden, und</li> <li>• die Überschüsse vor Rentenbeginn, siehe § 3 Absatz 3.</li> </ul> <p>Bei dem Kauf der Fondsanteile wird für Sie kein <b>Ausgabeaufschlag</b> fällig. Den Bewertungsstichtag finden Sie in § 8.</p> <p>(3) Sie können beliebig viele Fonds auswählen. Auch nach Fondswechsel (siehe § 6 und § 9) können Sie beliebig viele Fonds in Ihrem Vertrag halten. In jedem Fonds müssen Sie jedoch mindestens einen Euro anlegen.</p> <p><b>Fondsvermögen</b></p> <p>(4) Der Wert des Fondsvermögens in Euro zu einem bestimmten Stichtag ergibt sich aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Anzahl der Fondsanteile multipliziert mit</li> <li>• dem <b>Rücknahmepreis</b> der Fondsanteile zum Bewertungsstichtag. Welcher Bewertungsstichtag bei welchem Anlass gilt, finden Sie in § 8.</li> </ul> <p>(5) Die Höhe Ihrer Rente hängt auch wesentlich davon ab, wie hoch das Fondsvermögen zum Rentenbeginn ist.</p> <p>Die Wertentwicklung der Fonds ist nicht vorhersehbar. Die zukünftige Höhe Ihres Fondsvermögens ist also ungewiss. Sie haben die Chance auf einen Wertzuwachs, tragen aber auch das Risiko einer Wertminderung bis hin zu Null Euro. Wie hoch die Rente aus dem Fondsvermögen sein wird, können wir daher nicht vorhersagen. Wir garantieren jedoch für je 10.000 Euro Fondsvermögen den Rentenfaktor gemäß § 2 Absatz 2 a) ii.</p> <p>(6) Erträge eines von Ihnen gewählten Fonds</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• erhöhen entweder den Wert der Fondsanteile oder</li> <li>• verwenden wir, um weitere Anteile des Fonds zu kaufen.</li> </ul> <p>(7) Unserer jährlichen Mitteilung (siehe § 4) entnehmen Sie den Wert des Fondsvermögens zum angegebenen Stichtag. Zusätzlich können Sie dessen Wert jederzeit erfragen. Den <b>Rücknahmepreis</b> von Fonds veröffentlichen viele überregionale Zeitungen täglich.</p> <p>(8) Nähere Informationen zu den Fonds, die Sie bei Vertragsabschluss gewählt haben, finden Sie in der <b>Versicherungsvertragsinformation</b>.</p>
<b>§ 6 Fondswechsel – Shift / Switch</b>	
<p>Fondswechsel sind vor Rentenbeginn möglich.</p>	<p>(1) Jederzeit vor Rentenbeginn können Sie Fondswechsel zu einem von Ihnen gewünschten Datum vornehmen lassen. Sie sind in Form eines Shift / Switch oder einer Kombination aus Beiden möglich. Eine aktuelle Liste der Fonds, die in Ihrem Vertrag wählbar sind, finden Sie auf unserer Internetseite.</p> <p>Ihre Mitteilung muss bis spätestens zwei Tage vor dem gewünschten Datum bei uns eingegangen sein. In folgenden Fällen gilt der zweite Tag nach Eingang Ihrer Mitteilung bei uns als das gewünschte Datum:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ihre Mitteilung erreicht uns nicht rechtzeitig oder</li> <li>• Sie haben kein Datum angegeben.</li> </ul>

	<p><b>Shift</b></p> <p>(2) Bei einem Shift übertragen wir das bisherige Fondsvermögen in Anteile anderer Fonds. Den Bewertungsstichtag für das Fondsvermögen und für die Anteile der neuen Fonds finden Sie in § 8. Künftige Anlagebeträge legen wir weiterhin in die bisher gewählten Fonds an.</p> <p><b>Switch</b></p> <p>(3) Bei einem Switch legen wir die künftigen Anlagebeträge in die Fonds an, die Sie neu gewählt haben. Das bisherige Fondsvermögen ist hiervon nicht betroffen.</p> <p><b>Kombination aus Shift und Switch</b></p> <p>(4) Bei einer Kombination aus Beiden führen wir Shift und Switch gleichzeitig durch.</p> <p><b>Bedingungen</b></p> <p>(5) Sie können einmal pro Kalendermonat Fondswechsel vornehmen lassen. Dies ist für Sie kostenlos. Im Rahmen von Switches können Sie innerhalb eines Versicherungsjahres bis zu 200.000 Euro übertragen lassen.</p> <p>(6) Darüber hinausgehende Fondswechsel bedürfen unserer Zustimmung.</p>								
<p><b>§ 7 Absicherung des Fondsvermögens – Ablaufmanagement</b></p>									
<p>Wir erinnern Sie automatisch fünf Jahre vor Rentenbeginn daran, Ihr Fondsvermögen abzusichern.</p> <p>Dazu können Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• einen Fondswechsel vornehmen lassen oder</li> <li>• das automatische Ablaufmanagement aktivieren.</li> </ul>	<p><b>Ablaufcheck</b></p> <p>(1) Fünf Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn werden wir Sie daran erinnern, das Fondsvermögen abzusichern (Ablaufcheck). Dazu können Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• einen kostenlosen Fondswechsel (siehe § 6) vornehmen lassen und das Fondsvermögen in risikoärmere Fonds umschichten oder</li> <li>• das automatische Ablaufmanagement aktivieren.</li> </ul> <p><b>Automatisches Ablaufmanagement</b></p> <p>(2) Wenn Sie das automatische Ablaufmanagement aktivieren möchten, teilen Sie uns dies bitte mit. Bis zum Rentenbeginn schichten wir dann regelmäßig Teile des Fondsvermögens in risikoärmere Fonds um. Dies tun wir unabhängig von der Entwicklung des Kapitalmarktes. Die Umschichtung führen wir kostenlos durch. Sie können das automatische Ablaufmanagement jederzeit wieder deaktivieren und auch erneut aktivieren. Teilen Sie uns das bitte jeweils mit.</p> <p>(3) Wenn Sie das automatische Ablaufmanagement nicht aktivieren, machen wir Folgendes: Wir erinnern Sie jedes Jahr daran, dass Sie kostenlose Fondswechsel nutzen können. Mehr hierzu lesen Sie in § 6. Mit den kostenlosen Fondswechseln können Sie das Fondsvermögen in risikoärmere Fonds umschichten lassen.</p>								
<p><b>§ 8 Bewertungsstichtage</b></p>									
<p>Für die Bewertung von Fondsanteilen gibt es jeweils einen Stichtag, der den Börsenkurs bestimmt.</p>	<p>Wir bewerten Fondsanteile jeweils zu einem Stichtag mit dem <b>Börsenkurs</b>. Je nachdem, aus welchem Anlass wir Fondsanteile bewerten, gelten unterschiedliche Stichtage.</p> <p>In der folgenden Tabelle finden Sie in der linken Spalte den Anlass, in der rechten Spalte den Stichtag dafür. Gibt es am Stichtag keinen <b>Börsenkurs</b> eines Fonds, verwenden wir den <b>Börsenkurs</b>, der <u>vor</u> dem Stichtag zuletzt verfügbar war.</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="vertical-align: top;"><b>Beitragszahlung</b></td> <td>Letzter Börsentag vor dem vereinbarten Beitragszahlungstermin</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"><b>Überschusszuteilung</b></td> <td>Letzter Börsentag vor Überschusszuteilung</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"><b>Rentenbeginn</b></td> <td>Letzter Börsentag vor dem vereinbarten Rentenbeginn</td> </tr> <tr> <td style="vertical-align: top;"><b>Kündigung (auch zur Übertragung auf einen anderen Vertrag)</b></td> <td>Letzter Börsentag vor Vertragsende</td> </tr> </table>	<b>Beitragszahlung</b>	Letzter Börsentag vor dem vereinbarten Beitragszahlungstermin	<b>Überschusszuteilung</b>	Letzter Börsentag vor Überschusszuteilung	<b>Rentenbeginn</b>	Letzter Börsentag vor dem vereinbarten Rentenbeginn	<b>Kündigung (auch zur Übertragung auf einen anderen Vertrag)</b>	Letzter Börsentag vor Vertragsende
<b>Beitragszahlung</b>	Letzter Börsentag vor dem vereinbarten Beitragszahlungstermin								
<b>Überschusszuteilung</b>	Letzter Börsentag vor Überschusszuteilung								
<b>Rentenbeginn</b>	Letzter Börsentag vor dem vereinbarten Rentenbeginn								
<b>Kündigung (auch zur Übertragung auf einen anderen Vertrag)</b>	Letzter Börsentag vor Vertragsende								



	<p><b>Entnahme von Kapital für selbstgenutztes Wohneigentum</b>      Letzter Börsentag vor dem bedingungsgemäß gewünschten Termin</p> <p>In der folgenden Tabelle finden Sie in der linken Spalte den Anlass, in der rechten Spalte den Stichtag dafür. Gibt es am Stichtag keinen <b>Börsenkurs</b> eines Fonds, verwenden wir den <b>Börsenkurs</b>, der <u>nach</u> dem Stichtag als nächstes verfügbar ist</p> <p><b>Zulage</b>      Tag des Eingangs der Zulage</p> <p><b>Zuzahlung</b>      Bedingungsgemäß gewünschtes Datum, frühestens jedoch der Tag, an dem die Zuzahlung auf unserem Bankkonto wertgestellt ist.</p> <p><b>Fondswechsel (Shift)</b>      Bedingungsgemäß gewünschtes Datum</p> <p><b>Tod</b>      Zweiter Börsentag nach Zugang der Mitteilung</p> <p>Wir behalten uns folgendes vor: Wir ermitteln den Wert des Fondsvermögens erst dann, wenn wir Anteile der entsprechenden Fonds an die jeweilige Kapitalanlagegesellschaft veräußern können. Eine Veräußerung ist zum Beispiel dann nicht möglich, wenn ein offener Immobilienfonds gesperrt ist. Wir veräußern die Anteile unverzüglich. Dabei wahren wir die Interessen unserer Versicherungsnehmer. In diesem Fall findet die entsprechende Stichtagsregelung keine Anwendung.</p>
<b>§ 9 Fondswechsel nach Änderungen bei den Fonds</b>	
<p>Unsere aktuelle Fondsliste finden Sie auf unserer Internetseite.</p> <p>Änderungen Ihrer Fondsauswahl nehmen wir grundsätzlich nur auf Ihre Anweisung vor.</p> <p>Sofern Änderungen an Ihrer Fondsauswahl eintreten, die wir nicht beeinflussen können, schlagen wir Ihnen einen Fondswechsel vor.</p>	<p>(1) Eine aktuelle Liste der Fonds, die in Ihrem Vertrag wählbar sind, finden Sie auf unserer Internetseite.</p> <p><b>Erhebliche Änderungen eines Fonds</b></p> <p>(2) Ihre Fondsauswahl ändern wir grundsätzlich nur auf Ihre Anweisung. Sind hinsichtlich eines Fonds erhebliche Änderungen eingetreten, die wir nicht beeinflussen können, können wir diesen aus dem Angebot streichen. Solche erheblichen Änderungen können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die von uns beauftragte Kapitalanlagegesellschaft <ul style="list-style-type: none"> <li>○ verliert ihre Zulassung für den Vertrieb oder</li> <li>○ stellt den Vertrieb ein oder</li> <li>○ verletzt ihre vertraglichen Pflichten erheblich oder</li> </ul> </li> <li>• die Fondsperformance unterschreitet den Marktdurchschnitt vergleichbarer Fonds erheblich oder</li> <li>• der Fonds erfährt eine deutliche Abwertung durch ein renommiertes Ratingunternehmen oder</li> <li>• Gebühren, mit denen uns die Kapitalanlagegesellschaft beim Fondskauf belastet, erhöhen sich nachträglich oder</li> <li>• die Fristen für den Fondseinkauf oder den Fondsverkauf ändern sich, so dass ein späterer Kurstermin die Folge ist.</li> </ul> <p>Ein unabhängiger Treuhänder oder eine andere unabhängige Stelle muss prüfen, ob</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Voraussetzungen für eine Streichung gegeben sind und</li> <li>• der Streichung zustimmen.</li> </ul> <p>In diesem Fall werden wir Ihnen einen Fonds für einen Fondswechsel vorschlagen. Sie können aber auch einen anderen Fonds aus unserer aktuellen Fondsliste wählen. Wenn Sie nicht innerhalb von vier Wochen einen anderen Fonds wählen, führen wir den Fondswechsel nach unserem Vorschlag durch. Den Fondswechsel führen wir in beiden Fällen kostenlos durch.</p> <p><b>Schließung von Fonds</b></p> <p>(3) Wenn die Kapitalanlagegesellschaft den von Ihnen gewählten Fonds schließt, schlagen wir Ihnen einen anderen Fonds vor. Dieser entspricht dem ursprünglich gewählten Fonds weitgehend hinsichtlich Anlageziel und Anlagepolitik. Sie können</p>

	<p>aber auch einen anderen Fonds aus unserer aktuellen Fondsliste wählen. Wenn Sie nicht innerhalb von vier Wochen einen anderen Fonds wählen, führen wir den Fondswechsel nach unserem Vorschlag durch. Den Fondswechsel führen wir in beiden Fällen kostenlos durch.</p> <p><b>Vorübergehende Einstellung des An- und Verkaufs von Fondsanteilen</b></p> <p>(4) Es kann vorkommen, dass wir vorübergehend keine Anteile an einem Fonds an- und verkaufen können. In diesem vorübergehenden Zeitraum legen wir Anlagebeträge in einen sicherheitsorientierten Fonds an. Diesen Fondswechsel in Form eines Switch (siehe § 6) führen wir kostenlos durch. Wir werden Sie umgehend informieren und Ihnen entsprechende Fonds vorschlagen. Benennen Sie uns bitte innerhalb von zehn Tagen einen Fonds aus unserem Vorschlag. Andernfalls werden wir einen Fonds aus unserem Vorschlag wählen. Wird der Handel des ursprünglichen Fonds wieder aufgenommen, übertragen wir Ihr Fondsvermögen aus diesem Fonds in Fondsanteile des ursprünglichen Fonds. Den Fondswechsel führen wir kostenlos durch.</p>
<p><b>Im Leistungsfall</b></p>	
<p><b>§ 10 Nachweise – Erklärung der Leistungspflicht</b></p>	
<p><b>Nachweise</b></p> <p>Die Rentenzahlung erfolgt gegen Vorlage des Versicherungsscheins und Ihrer Geburtsurkunde. Im Todesfall benötigen wir die Sterbeurkunde.</p> <p><b>Erklärung der Leistungspflicht</b></p> <p>Wir teilen Ihnen innerhalb von zwei Wochen mit, ob wir eine Leistung zahlen.</p>	<p>(1) Wenn wir eine Leistung erbringen sollen, benötigen wir folgende Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Versicherungsschein und</li> <li>• ein amtliches Zeugnis über den Tag Ihrer Geburt.</li> </ul> <p>(2) Wenn Sie Ihre Rente gemäß § 2 Absatz 3 vor Ihr vollendetes 62. Lebensjahr vorverlegen möchten, benötigen wir zusätzlich:</p> <p>den Bescheid darüber, dass Sie eine gesetzliche Rente beziehen.</p> <p>(3) Vor jeder Rentenzahlung können wir ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben. Die dabei entstehenden Kosten werden wir übernehmen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.</p> <p>(4) Wenn Sie sterben, benötigen wir zusätzlich eine amtliche Sterbeurkunde. Diese muss Ihr Alter und Ihren Geburtsort enthalten.</p> <p>(5) Wenn uns alle Unterlagen vorliegen, teilen wir innerhalb von zwei Wochen mit, ob wir eine Leistung zahlen.</p> <p>(6) Die beschriebenen Nachweis- und Auskunftspflichten gehören zu den Mitwirkungspflichten im Leistungsfall. Wenn Sie oder die <b>Bezugsberechtigten</b> diese Pflichten nicht erfüllen, kann es sein, dass wir keine Leistungen zahlen müssen.</p> <p>(7) Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt die empfangsberechtigte Person die damit verbundenen Kosten und Transaktionsrisiken.</p>
<p><b>§ 11 Leistungsempfänger</b></p>	
<p>Leistungen zahlen wir an Sie aus oder an die Person, die Sie uns nennen (= Bezugsberechtigter).</p> <p>Eine Abtretung oder Verpfändung Ihrer Leistung ist nicht möglich.</p>	<p>(1) Leistungen aus diesem Vertrag zahlen wir an Sie aus.</p> <p>(2) Leistungen, die erst nach Ihrem Tod fällig werden, zahlen wir an Ihre Erben. Sie können uns aber auch eine bestimmte Person benennen, die die Leistungen im Todesfall erhalten soll. Diese Person nennen wir <b>Bezugsberechtigter</b>.</p> <p>(3) Eine Auszahlung der Leistung an nicht gesetzlich begünstigte Hinterbliebene (siehe § 14 Absatz 2) stellt eine förderschädliche Verwendung dar. Näheres dazu können Sie in § 14 erfahren.</p> <p>(4) Eine Abtretung oder eine Verpfändung der Forderungen und Rechte aus diesem Vertrag ist nicht möglich. Im Todesfall gelten die Bezugsrechte gemäß Absatz 2. Darüber hinaus ist keine Übertragung von Forderungen und Rechten aus dem Vertrag an Dritte möglich.</p>

<b>Staatliche Förderung</b>	
<b>§ 12 Zulagen und Sonderausgabenabzug</b>	
<p><b>Zweifache Förderung</b></p> <p>Ihr Vertrag erhält staatliche Förderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>durch jährliche Zulagen und</li> <li>durch einen Sonderausgabenabzug bei der Einkommensteuer.</li> </ul>	<p>(1) Ihr Vertrag erhält eine staatliche Förderung. Diese Förderung besteht vor Rentenbeginn aus zwei Komponenten: staatlichen Zulagen nach § 79 ff. EStG und dem Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG.</p> <p><b>Zulagen</b></p> <p>(2) Sie können für jedes Kalenderjahr einen Antrag auf staatliche Zulagen stellen. Das dafür erforderliche amtliche Antragsformular erhalten Sie von uns. Sie müssen diesen Antrag ausfüllen. Wir leiten ihn dann an die zuständige staatliche Stelle weiter. Diese wird die gesetzliche Zulage ermitteln und zu Gunsten Ihres Vertrages an uns überweisen. Spätestens zwei Jahre nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres muss Ihr Antrag bei uns eingehen.</p> <p>(3) Die uns zugeflossenen staatlichen Zulagen schreiben wir unverzüglich Ihrem Vertrag gut. Sie erhöhen das <b>Vertragsguthaben</b> und damit die Leistungen Ihres Vertrages. Wir verwenden die bei Vertragsbeginn gültigen <b>Rechnungsgrundlagen</b> (siehe § 2 Absatz 2a)).</p> <p><b>Sonderausgabenabzug</b></p> <p>(4) Die Einzahlungen für Ihren Vertrag können Sie bis zu einem gesetzlichen Höchstbetrag als Sonderausgaben geltend machen. Es gilt der gesetzliche Höchstbetrag (derzeit 2.100 Euro) gemäß § 10a Absatz 1 EStG. Den Sonderausgabenabzug müssen Sie im Rahmen Ihrer Einkommensteuerveranlagung beantragen. Mit Ihrer Einwilligung übermitteln wir die dafür erforderliche Bescheinigung der Einzahlungen elektronisch an die zuständige staatliche Stelle. Haben Sie uns keine Einwilligung zu dieser Datenübermittlung erteilt, können Sie den Sonderausgabenabzug nicht geltend machen.</p> <p>(5) Weitere Einzelheiten und Erläuterungen zur staatlichen Förderung Ihres Vertrages finden Sie in der <b>Versicherungsvertragsinformation</b>.</p>
<b>§ 13 Verwendung für selbstgenutztes Wohneigentum</b>	
<p><b>Wohn-Riester</b></p> <p>Bis zum Rentenbeginn können Sie das Vertragsguthaben verwenden, um selbstgenutztes Wohneigentum</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>zu erwerben oder</li> <li>zu finanzieren.</li> </ul>	<p>(1) Bis zum Rentenbeginn können Sie das <b>Vertragsguthaben</b> für selbstgenutztes Wohneigentum verwenden (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag). Beachten Sie hierbei § 92 a EStG. Sie können das gesamte <b>Vertragsguthaben</b> verwenden oder Teile hiervon. Die Frist hierfür beträgt drei Monate zum Ende des Kalendervierteljahres. Die Verwendung für selbstgenutztes Wohneigentum im Sinne des § 92a EStG müssen Sie gegenüber der zuständigen staatlichen Stelle beantragen. Weitere Einzelheiten und Erläuterungen finden Sie in der <b>Versicherungsvertragsinformation</b>.</p> <p>(2) Eine Auszahlung nach Absatz 1 führt zu einer Verringerung oder dem Wegfall des <b>Vertragsguthabens</b>. Eine Rückzahlung des ausgezahlten Betrages ist möglich.</p>
<b>§ 14 Schädliche Verwendung</b>	
<p><b>Rückzahlung der Förderung</b></p> <p>Bei bestimmten Verwendungsarten muss der Leistungsempfänger die staatliche Förderung zurückzahlen: Zum Beispiel bei Kündigung des Vertrages, weitere Beispiele siehe rechte Spalte.</p>	<p>(1) Eine schädliche Verwendung liegt vor, wenn die Auszahlung der Leistung nicht nach § 1 Absatz 1 AltZertG erfolgt.</p> <p>Eine schädliche Verwendung liegt unter anderem dann vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Sie den Vertrag kündigen,</li> <li>wir die Leistung im Todesfall in einem einzigen Betrag auszahlen sollen,</li> <li>wir die Rente im Todesfall nicht an gesetzlich begünstigte Hinterbliebene auszahlen sollen oder</li> <li>Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in einen Staat außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes verlegen.</li> </ul> <p><b>Begünstigte Hinterbliebene</b></p> <p>(2) Zu den begünstigten Hinterbliebenen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 AltZertG gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Ihr überlebender Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner sowie</li> <li>Ihre Kinder, für die Ihnen zum Zeitpunkt Ihres Todes ein Anspruch</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ auf Kindergeld oder</li> <li>○ einen Freibetrag</li> </ul> <p>nach § 32 Absatz 6 EStG zugestanden hätte.</p> <p><b>Rückzahlungspflicht der Förderung</b></p> <p>(3) Bei einer schädlichen Verwendung ist der Leistungsempfänger verpflichtet, die erhaltenen staatlichen Förderungen an die zuständige staatliche Stelle zurück zu zahlen.</p> <p>(4) Nach § 94 EStG sind wir dazu verpflichtet, die staatliche zentrale Stelle über eine schädliche Verwendung zu informieren. Diese ermittelt daraufhin den zurückzuzahlenden Betrag (Rückforderungsbetrag). Wir sind verpflichtet,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Rückforderungsbetrag vor Auszahlung der Leistung einzubehalten und</li> <li>• den einbehaltenen Betrag direkt an die staatliche zentrale Stelle zu übermitteln.</li> </ul> <p>Sollte die Leistung nicht zur Rückzahlung ausreichen, erhalten Sie oder der Leistungsempfänger von der zuständigen staatlichen Stelle einen Rückforderungsbescheid.</p> <p>(5) Durch die Rückzahlung der staatlichen Förderung reduziert sich das <b>Vertragsguthaben</b> und damit die Leistungen oder der Auszahlungsbetrag.</p> <p>(6) Weitere Einzelheiten und Erläuterungen zur schädlichen Verwendung finden Sie in der <b>Versicherungsvertragsinformation</b>.</p>
<b>Beitrag - Zuzahlung</b>	
<b>§ 15 Beitragskalkulation</b>	
<p><b>Ihren Beitrag verwenden wir für:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Deckungskapital</li> <li>• Kosten</li> <li>• den Kauf von Fondsanteilen</li> </ul> <p>Das Deckungskapital verzinsen wir mit einem Rechnungszins von 0,9%.</p>	<p>Sie zahlen Ihre Beiträge an uns. Von diesen Beiträgen ziehen wir die Abschluss- und Verwaltungskosten Ihres Vertrages ab (siehe § 19). Den restlichen Teil Ihres Beitrags legen wir für Sie an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einen Teil in das Deckungskapital:</li> </ul> <p>Dieser wird so berechnet, dass das Deckungskapital zum vereinbarten Rentenbeginn so hoch ist wie Ihre Einzahlungen. Bei dieser Berechnung berücksichtigen wir zukünftige Zulagen und Zuzahlungen nicht. Das Deckungskapital verzinsen wir mit dem Rechnungszins in Höhe von 0,9% jährlich. Aus dem Deckungskapital zahlen wir ab Rentenbeginn die garantierte Rente.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einen Teil in Fonds:</li> </ul> <p>Den restlichen Teil Ihres Beitrags legen wir in die Fonds an, die Sie gewählt haben. Einzelheiten zur Kostenstruktur Ihres Vertrages finden Sie in § 19.</p>
<b>§ 16 Beitragszahlung</b>	
<p><b>Pünktliche Beitragszahlung garantiert wirksamem Vertrag</b></p> <p>Zahlen Sie bitte Ihren ersten Beitrag</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• unverzüglich nach Ablauf von 30 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins,</li> <li>• aber nicht vor dem Versicherungsbeginn.</li> </ul> <p>Ihre weiteren Beiträge (=Folgebeiträge) zahlen Sie bitte jeweils rechtzeitig zum Fälligkeitstermin.</p>	<p>(1) Die Beiträge zu Ihrer Versicherung zahlen Sie jährlich (Jahresbeiträge). Die Jahresbeiträge werden zu Beginn eines <b>Versicherungsjahres</b> fällig.</p> <p>(2) Sie können auch vereinbaren, die Jahresbeiträge in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten zu zahlen. Hierfür erheben wir keinen Ratenzuschlag.</p> <p><b>Erster Beitrag</b></p> <p>(3) Zahlen Sie den ersten Beitrag</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• unverzüglich nach Ablauf von 30 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins,</li> <li>• jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungsbeginn.</li> </ul> <p>(4) Falls Sie die Zahlung innerhalb der Frist nach Absatz 3 schuldhaft versäumen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• fällt der Versicherungsschutz weg und</li> <li>• wir können – solange die Zahlung nicht erfolgt ist – vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt allerdings nur dann, wenn wir Sie auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben:</li> <li>• durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein oder</li> <li>• durch eine gesonderte Mitteilung.</li> </ul>

	<p><b>Folgebeiträge</b></p> <p>(5) Zahlen Sie auch Ihre weiteren Beiträge (Folgebeiträge) unverzüglich zum jeweils vereinbarten Fälligkeitstermin. Sonst gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt haben, senden wir Ihnen eine Erinnerung. Darin setzen wir Ihnen eine Frist von mindestens zwei Wochen, um den offenen Beitrag zu zahlen. Beachten Sie: Ihr Versicherungsschutz für einen Leistungsfall entfällt oder vermindert sich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie sich bei Eintritt des Leistungsfalls mit der Zahlung noch im Verzug befinden und</li> <li>• der Leistungsfall nach Ablauf der in der Aufforderung gesetzten Zahlungsfrist eintritt.</li> </ul> <p>Dies gilt allerdings nur dann, wenn wir Sie auf diese Konsequenz bereits mit der Aufforderung hingewiesen haben.</p> <p><b>Beitragszahlung und Lastschriftverfahren</b></p> <p>(6) Die vereinbarten Beiträge können Sie bargeldlos an uns zahlen oder uns ermächtigen, Beiträge von Ihrem Bankkonto einzuziehen („Lastschriftverfahren“). Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Im Lastschriftverfahren gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wir den Beitrag zu den Fälligkeitsterminen nach den Absätzen 3 und 5 einziehen konnten,</li> <li>• wir berechtigt waren, den Beitrag einzuziehen <u>und</u></li> <li>• Sie diesem Einzug nicht widersprechen.</li> </ul> <p>Wenn wir Ihren Beitrag nicht einziehen konnten, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• dies nicht Ihre Schuld ist und</li> <li>• Sie Ihren Beitrag unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung an uns überweisen.</li> </ul> <p>Konnten wir den Beitrag wiederholt nicht einziehen, sind wir berechtigt, die Zahlung künftig außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn sie die fehlenden Einzüge nicht zu vertreten haben.</p>
	<p><b>§ 17 Beitragsfreistellung (Ruhe des Vertrages) – Herabsetzung der Beiträge</b></p>
<p><b>Möglichkeiten bei Zahlungsschwierigkeiten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Beitragsfreistellung</b> Wenn Sie dies wünschen, befreien wir Sie von der Pflicht, Beiträge zu zahlen. Die garantierte Rente reduziert sich auf eine sogenannte beitragsfreie Rente. Deren Höhe berücksichtigt unter anderem, dass Sie keine Beiträge mehr zahlen.</li> <li>• <b>Beitragsherabsetzung</b> Sie können Ihre Beiträge reduzieren. Ihre garantierte Rente reduziert sich dann ebenfalls.</li> </ul>	<p>(1) Jederzeit vor Rentenbeginn können Sie Ihre Beitragszahlung zum Ende der laufenden <b>Versicherungsperiode</b> einstellen und Ihren Vertrag ruhen lassen. Informieren Sie uns über Ihren Wunsch schriftlich bis spätestens drei Werktage vor diesem Termin. Schriftlich heißt: durch ein eigenhändig unterschriebenes Schriftstück.</p> <p><b>Beitragsfreie Rente</b></p> <p>(2) In diesem Fall vermindert sich Ihre garantierte Rente auf die beitragsfreie garantierte Rente. Wir führen Ihren Vertrag beitragsfrei weiter. Bei der Berechnung der beitragsfreien garantierten Rente verwenden wir das <b>Deckungskapital</b> Ihres Vertrages. Beitragsrückstände ziehen wir vom <b>Deckungskapital</b> ab. Einen Abzug wegen Beitragsfreistellung erheben wir nicht. Das Fondsvermögen entwickelt sich weiter. Die Überschüsse legen wir weiterhin in Fonds an.</p> <p>(3) Wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. Das <b>Deckungskapital</b> für die Bildung der beitragsfreien garantierten Rente erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der Einzahlungen. Denn aus dem <b>Deckungskapital</b> finanzieren wir auch Kosten für den Abschluss und die Verwaltung Ihres Vertrages. Nähere Informationen zu der beitragsfreien garantierten Rente und ihrer Höhe können Sie der <b>Versicherungsvertragsinformation</b> entnehmen.</p> <p><b>Herabsetzung der Beiträge</b></p> <p>(4) Vor Rentenbeginn können Sie Ihre Beiträge zum Ende der laufenden Versicherungsperiode herabsetzen. Informieren Sie uns über Ihren Wunsch schriftlich bis</p>

	<p>spätestens drei Werktage vor diesem Termin. Schriftlich heißt: durch ein eigenhändig unterschriebenes Schriftstück. In diesem Fall vermindert sich Ihre garantierte Rente.</p> <p><b>Wiederherstellen des Vertrages</b></p> <p>(5) Nach einer Beitragsfreistellung oder Herabsetzung der Beiträge können Sie jederzeit wieder Beiträge in der Höhe zahlen, die Sie vorher vereinbart hatten. Die Neuberechnung der garantierten Rente erfolgt auf Basis des garantierten Rentenfaktors für das <b>Deckungskapital</b> (siehe § 2 Absatz 2a) i.).</p> <p>(6) Die Beitragszusage gemäß § 2 Absatz 2d) gilt auch, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sie Ihre Beitragszahlung einstellen,</li> <li>• Sie Ihre Beiträge herabsetzen oder</li> <li>• Ihren Vertrag wiederherstellen.</li> </ul>
<b>§ 18 Zuzahlungen</b>	
<p>Sie können vor Rentenbeginn zusätzliche Einzahlungen (=Zuzahlungen) vornehmen. Diese erhöhen das Vertragsguthaben und die spätere Rente.</p>	<p>(1) Vor Rentenbeginn können Sie jederzeit zusätzlich zu Ihren Beiträgen eine Zuzahlung leisten. Eine Mindesthöhe ist nicht zu beachten. Bitte informieren Sie uns darüber mindestens zwei Arbeitstage im Voraus. Nennen Sie uns das gewünschte Datum sowie den Betrag Ihrer Zuzahlung. Geht uns Ihre Mitteilung erst verspätet zu, dann gilt der zweite Arbeitstag nach Zugang Ihrer Mitteilung als das gewünschte Datum.</p> <p>(2) Jede Zuzahlung erhöht das <b>Vertragsguthaben</b> und die versicherten Leistungen.</p> <p>(3) Eine Zuzahlung bedarf in folgendem Fall unserer Zustimmung: Die Summe aus Beiträgen und Zuzahlungen innerhalb eines Kalenderjahres übersteigt den gesetzlichen Höchstbetrag zum Sonderausgabenabzug. Es gilt der gesetzliche Höchstbetrag (derzeit 2.100 €) gemäß § 10a Absatz 1 EStG.</p> <p>(4) Die verwendeten <b>Rechnungsgrundlagen</b> entsprechen den bei Vertragsbeginn gültigen <b>Rechnungsgrundlagen</b> (siehe § 2 Absatz 2a)).</p>
<b>Kosten</b>	
<b>§ 19 Kostenstruktur</b>	
<p><b>Kosten Ihres Vertrages</b></p> <p>In Ihrem Vertrag sind Kosten enthalten, die Sie detailliert und transparent im Produktinformationsblatt finden.</p> <p><b>Nettoprodukt ohne Provisionen</b></p> <p>In Ihrem Vertrag sind keinerlei Kosten für Provisionen oder weitere vertriebliche Kosten für Vermittler enthalten. Es handelt sich um ein sogenanntes Nettoprodukt.</p>	<p>(1) Für den Abschluss und die Verwaltung Ihres Vertrages entstehen Kosten. Diese berücksichtigen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Prüfung Ihres Versicherungsantrags,</li> <li>• die Ausfertigung der Vertragsunterlagen,</li> <li>• die Bearbeitung von Anfragen und Anträgen,</li> <li>• Prüfungen und Bearbeitungen im Leistungsfall und</li> <li>• Werbeaufwendungen.</li> </ul> <p>(2) Bei Ihrem Vertrag handelt es sich um ein sogenanntes Nettoprodukt. Daher erheben wir weder Kosten für Provisionen noch weitere vertriebliche Kosten für Vermittler.</p> <p>(3) Die Höhe der Kosten Ihres Vertrages können Sie dem Produktinformationsblatt in Ihren Versicherungsunterlagen entnehmen.</p> <p>(4) Die Kalkulation sowohl der Abschluss- und Vertriebskosten als auch der Verwaltungskosten erfolgt nach folgender Struktur:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bis zum Rentenbeginn, erheben wir die Kosten folgendermaßen: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ in % jedes gezahlten Beitrags sowie jeder Zulage und jeder Zuzahlung und</li> <li>○ in % des gebildeten Kapitals.</li> </ul> </li> <li>• Ab Rentenbeginn berücksichtigen wir die Kosten in % jeder Rentenzahlung. Im Produktinformationsblatt weisen wir die jährlichen Prozentsätze aus.</li> </ul> <p>(5) Sie können Kapital aus einem Altersvorsorgevertrag in einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen (siehe § 22). Wenn Sie Kapital in <u>diesen</u> Altersvorsorgevertrag übertragen, berücksichtigen wir für dieses Kapital keine Abschlusskosten.</p> <p>(6) Kosten für bestimmte Anlässe (siehe § 20) haben wir nicht im Beitrag berücksichtigt. Wir können sie gesondert in Rechnung stellen. Weitere Einzelheiten können Sie § 20 entnehmen.</p>

<b>§ 20 Gebühren</b>							
<p><b>Zusätzlich anfallende Gebühren</b></p> <p>Für besondere Vorgänge, wie zum Beispiel Kündigung zur Übertragung auf einen anderen Vertrag, erheben wir zusätzliche Gebühren.</p>	<p>(1) In folgenden Fällen werden wir Ihnen zusätzliche Gebühren in Rechnung stellen:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Kündigung zur Übertragung auf einen anderen Vertrag bei einem anderen Unternehmen:</td> <td style="text-align: right; vertical-align: top;">150€</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Verwendung von Vertragsguthaben für selbstgenutztes Wohneigentum:</td> <td style="text-align: right; vertical-align: top;">150€</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Aufgaben im Zusammenhang mit Ihrem Versorgungsausgleich:</td> <td style="text-align: right; vertical-align: top;">Die Gebühr beträgt 1% des ausgewiesenen Ehezeitanteils, mindestens 150 €, höchstens 500 €. Die ausgleichsberechtigte Person und die ausgleichspflichtige Person tragen diese zu gleichen Teilen.</td> </tr> </table> <p>(2) Darüber hinaus behalten wir uns vor, gesetzliche Ansprüche insbesondere Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Solche können zum Beispiel entstehen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn Sie mit der Zahlung eines Folgebeitrages in Verzug geraten</li> <li>• bei Rückläufern im Lastschriftverfahren, die Sie verschuldet haben.</li> </ul>	Kündigung zur Übertragung auf einen anderen Vertrag bei einem anderen Unternehmen:	150€	Verwendung von Vertragsguthaben für selbstgenutztes Wohneigentum:	150€	Aufgaben im Zusammenhang mit Ihrem Versorgungsausgleich:	Die Gebühr beträgt 1% des ausgewiesenen Ehezeitanteils, mindestens 150 €, höchstens 500 €. Die ausgleichsberechtigte Person und die ausgleichspflichtige Person tragen diese zu gleichen Teilen.
Kündigung zur Übertragung auf einen anderen Vertrag bei einem anderen Unternehmen:	150€						
Verwendung von Vertragsguthaben für selbstgenutztes Wohneigentum:	150€						
Aufgaben im Zusammenhang mit Ihrem Versorgungsausgleich:	Die Gebühr beträgt 1% des ausgewiesenen Ehezeitanteils, mindestens 150 €, höchstens 500 €. Die ausgleichsberechtigte Person und die ausgleichspflichtige Person tragen diese zu gleichen Teilen.						
<b>Beendigung des Vertrages</b>							
<b>§ 21 Kündigung – Rückkaufswert</b>							
<p>Vor Rentenbeginn können Sie Ihren Vertrag kündigen.</p>	<p>(1) Jederzeit vor Rentenbeginn können Sie Ihren Vertrag zum Ende der laufenden <b>Versicherungsperiode</b> kündigen. Informieren Sie uns über Ihren Wunsch schriftlich bis spätestens drei Werktage vor diesem Termin. Schriftlich heißt: durch ein eigenhändig unterschriebenes Schriftstück.</p> <p><b>Rückkaufswert</b></p> <p>(2) In diesem Fall berechnen wir den Rückkaufswert Ihrer Versicherung entsprechend § 169 VVG. Der Rückkaufswert entspricht dem <b>Vertragsguthaben</b> zum Vertragsende. Beitragsrückstände ziehen wir vom Rückkaufswert ab. Einen Stornoabzug erheben wir nicht.</p> <p><b>Herabsetzung des Rückkaufswertes im Ausnahmefall</b></p> <p>(3) Wir sind nach § 169 Absatz 6 VVG berechtigt, den nach Absatz 2 berechneten Rückkaufswert angemessen herabzusetzen. Dies dürfen wir nur, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer auszuschließen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn andernfalls die dauernde Erfüllbarkeit unserer sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen gefährdet ist. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.</p> <p><b>Nachteile einer Kündigung</b></p> <p>(4) Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. Der Rückkaufswert erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, Zulagen und Zuzahlungen. Mit den Einzahlungen in Ihren Vertrag finanzieren wir nämlich auch die Kosten für den Abschluss und die Verwaltung Ihres Vertrages. Nähere Informationen zum Rückkaufswert, seiner Höhe und darüber, in welchem Ausmaß er garantiert ist, können Sie der <b>Versicherungsvertragsinformation</b> entnehmen.</p> <p>(5) Die Kündigung stellt eine nach § 93 EStG förderschädliche Verwendung dar. Wir sind daher gesetzlich verpflichtet, steuerliche Förderungen sowie die staatlichen Zulagen einzubehalten und an die zuständige staatliche Stelle abzuführen. Der Auszahlungsbetrag vermindert sich um den abzuführenden Betrag. Weitere Informationen dazu finden Sie in § 14.</p> <p><b>Auszahlung</b></p> <p>(6) Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich als Geldleistung in Euro.</p>						

<b>§ 22 Kündigung zur Übertragung auf einen anderen Altersvorsorgevertrag</b>	
<p>Vor Rentenbeginn können Sie Ihren Vertrag kündigen und das Vertragsguthaben auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen. Dieser muss nach dem AltZertG zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten.</p> <p>Der Übertragungswert entspricht dem dann vorhandenen Vertragsguthaben.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass bei einer Übertragung zu einem anderen Anbieter Kosten entstehen.</p>	<p>(1) Vor Rentenbeginn können Sie Ihren Vertrag kündigen, um das <b>Vertragsguthaben</b> auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen. Sie müssen ihn schriftlich kündigen, mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalendervierteljahres. Schriftlich heißt: durch ein eigenhändig unterschriebenes Schriftstück. Der andere Altersvorsorgevertrag muss nach dem AltZertG zertifiziert sein und auf Ihren Namen lauten. Er kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen. Nach Rentenbeginn ist eine Übertragung des <b>Vertragsguthabens</b> nicht mehr möglich.</p> <p><b>Übertragungswert</b></p> <p>(2) Der Übertragungswert entspricht dem zum Vertragsende vorhandenen <b>Vertragsguthaben</b>. Bei Übertragung zum vereinbarten Rentenbeginn entspricht der Übertragungswert mindestens der Summe aller Einzahlungen (Beitragszusage gemäß § 2 Absatz 2d). Beitragsrückstände ziehen wir vom Übertragungswert ab. Einen Stornoabzug erheben wir nicht.</p> <p>(3) Bei einer Übertragung erheben wir eine Gebühr in Höhe von 150,00 Euro, die wir mit dem Übertragungswert verrechnen werden (siehe §20). Bei einer internen Übertragung auf einen anderen Altersvorsorgevertrag bei uns erheben wir diese Gebühr nicht.</p> <p>(4) Wenn Sie Ihren Vertrag zur Übertragung des <b>Vertragsguthabens</b> kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. Der Übertragungswert erreicht erst nach einem bestimmten Zeitraum die Summe der eingezahlten Beiträge, Zulagen und Zuzahlungen. Mit den Einzahlungen in Ihren Vertrag finanzieren wir nämlich auch die Kosten für den Abschluss und die Verwaltung Ihres Vertrages. Nähere Informationen zum <b>Vertragsguthaben</b>, seiner Höhe und darüber, in welchem Ausmaß es garantiert ist, können Sie der <b>Versicherungsvertragsinformation</b> entnehmen.</p> <p><b>Übertragung</b></p> <p>(5) Den Übertragungswert übertragen wir direkt auf Ihren anderen Altersvorsorgevertrag. Hierzu müssen Sie uns bei Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag wir das <b>Vertragsguthaben</b> übertragen sollen. Handelt es sich dabei um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, müssen Sie uns die Zertifizierung dieses Vertrages nachweisen. Sie können nicht verlangen, dass wir den Übertragungswert an Sie auszahlen.</p> <p>(6) Bei Übertragung auf einen anderen Anbieter können Ihnen bei diesem erneut Abschluss- und Vertriebskosten entstehen. Aber bei der Berechnung dieser Kosten darf der neue Anbieter maximal die Hälfte des steuerlich geförderten Teils des Übertragungswertes berücksichtigen.</p>
<b>Allgemeine Regelungen</b>	
<b>§ 23 Umzug – Namensänderungen – Mitteilungen</b>	
<p>Bitte informieren Sie uns unverzüglich über Änderungen Ihres Namens oder Ihrer Adresse sowie alle anderen Informationen, die Ihren Vertrag betreffen.</p>	<p>(1) In wenigen Fällen benötigen wir Ihre Mitteilung schriftlich. Schriftlich heißt: durch ein eigenhändig unterschriebenes Schriftstück. Dies ist dann in diesen Bedingungen ausdrücklich erwähnt. Sonst gilt für alle Ihre Mitteilungen an uns die <b>Textform</b>. Für die Textform genügt auch eine Email oder ein FAX.</p> <p>(2) Bitte teilen Sie uns unverzüglich mit, wenn sich Ihre Adresse oder Ihr Namen ändert. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen. Denn eine Mitteilung per eingeschriebenem Brief von uns an Ihre zuletzt bekannte Adresse gilt drei Tage nach Versand als zugegangen.</p> <p>(3) Auch alle anderen Informationen, die Ihren Vertrag betreffen, bitten wir so früh wie möglich mitzuteilen.</p> <p>(4) Wenn Sie sich längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, empfehlen wir Ihnen, uns eine Person zu benennen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Inland ansässig ist und</li> <li>• die unsere Mitteilungen an Sie entgegennehmen kann.</li> </ul>



<b>§ 24 Anwendbares Recht – Gerichtsstand</b>	
<p>Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Als Gerichtsstand sind Ihr Wohnort oder unser Sitz Göttingen möglich.</p>	<p>(1) Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.</p> <p>(2) Sollten Sie aus dieser Versicherung gegen uns klagen, sind dafür die Gerichte an unserem Sitz zuständig. Sie können auch bei dem Gericht klagen, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, ist dafür der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes relevant.</p> <p>(3) Klagen aus dem Vertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, ist dafür der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes relevant.</p> <p>(4) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Europäischen Union,</li> <li>• Islands,</li> <li>• Norwegens oder</li> <li>• der Schweiz,</li> </ul> <p>sind die Gerichte in der Bundesrepublik Deutschland zuständig.</p>

**Anhang 1 „Wörterbuch“**

<b>Ausgabeaufschlag</b>	Gegebenenfalls berücksichtigt die Kapitalanlagegesellschaft im <b>Ausgabepreis</b> einen Ausgabeaufschlag. Für Sie entfällt der Ausgabeaufschlag.
<b>Ausgabepreis</b>	Ausgabepreis ist der Preis, den ein Anleger beim Kauf von Fondsanteilen zahlt.
<b>Bezugsberechtigter</b>	Der Bezugsberechtigte ist die Person, die im Todesfall die Leistungen aus dem Vertrag bekommen soll. Der <b>Versicherungsnehmer</b> benennt sie.
<b>Börsenkurs</b>	Der Börsenkurs eines Fonds ist der Preis, den ein Anleger beim Kauf oder Verkauf von Anteilen dieses Fonds zahlt oder bekommt. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Preis beim Verkauf von Fondsanteilen ist der Rücknahmepreis.</li> <li>• Der Preis beim Kauf von Fondsanteilen ist der Ausgabepreis.</li> </ul> Gegebenenfalls berücksichtigt die Kapitalanlagegesellschaft im Ausgabepreis einen Ausgabeaufschlag. Für Sie entfällt der Ausgabeaufschlag.
<b>Deckungskapital</b>	Die verzinsten Sparanteile bilden das Deckungskapital. Die Sparanteile sind die Teile einer Einzahlung, <ul style="list-style-type: none"> <li>• die noch übrig bleiben, nachdem wir die Kosten für den Abschluss und die Verwaltung Ihres Vertrages abgezogen haben und</li> <li>• die wir nicht in Fonds anlegen.</li> </ul> Die Sparanteile sind so bemessen, dass das Deckungskapital zum vereinbarten Rentenbeginn so hoch ist wie Ihre Einzahlungen in den Vertrag. Nach Beitragsfreistellung entnehmen wir die Kosten für den Abschluss und die Verwaltung des Vertrages direkt aus dem Deckungskapital. Verzinst wird mit dem Rechnungszins in Höhe von 0,9%.
<b>Garantierte Rente</b>	Die garantierte Rente ist die Rente, die wir ab dem vereinbarten Rentenbeginn mindestens zahlen. Sie vereinbaren diese zu Vertragsbeginn. Sie kann sich ändern: Sie erhöht sich, wenn Sie eine Zuzahlung vornehmen (siehe § 18). Sie vermindert sich, wenn Sie den Vertrag beitragsfrei stellen oder die Beiträge herabsetzen (siehe § 17). Wir weisen die garantierte Rente im Versicherungsschein aus.
<b>Rechnungsgrundlagen</b>	Bei der Berechnung der Leistungen gehen wir von bestimmten Annahmen aus. Diese Rechnungsgrundlagen setzen sich zusammen aus <ul style="list-style-type: none"> <li>• dem Rechnungszins, das ist der Zins, mit dem wir das <b>Deckungskapital</b> garantiert verzinsen, und</li> <li>• der Sterbetafel.</li> </ul>
<b>Rücknahmepreis</b>	Der Rücknahmepreis ist der Preis, den ein Anleger beim Verkauf von Fondsanteilen bekommt.
<b>Versicherungsjahr</b>	Ein Versicherungsjahr umfasst den Zeitraum eines Jahres. Das erste Versicherungsjahr beginnt zum Versicherungsbeginn. Der Versicherungsbeginn ist im Versicherungsschein ausgewiesen. Die folgenden Versicherungsjahre beginnen jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginns.
<b>Versicherungsnehmer</b>	Der Versicherungsnehmer ist unser Vertragspartner. Er ist die Person, die wir in unseren Versicherungsbedingungen direkt ansprechen. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gelten in erster Linie für den Versicherungsnehmer.
<b>Versicherungsperiode</b>	Die Versicherungsperiode umfasst entsprechend der Zahlungsweise des Beitrags einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr.
<b>Versicherungsvertragsinformation</b>	Vor Abschluss des Vertrages bekommen Sie Ihre Versicherungsunterlagen. Dazu gehört auch die Versicherungsvertragsinformation. In der Versicherungsvertragsinformation finden Sie insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ihr Versicherungsangebot,</li> <li>• Informationen zur steuerlichen Behandlung Ihres Vertrages und</li> <li>• Besondere Informationen zur Fondsauswahl.</li> </ul>

## Anhang 1 „Wörterbuch“

<p><b>Vertragsguthaben</b></p>	<p>Das Vertragsguthaben setzt sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• dem <b>Deckungskapital</b>,</li> <li>• dem Fondsvermögen,</li> <li>• dem Schlussanteil gemäß § 3 Absatz 4 und</li> <li>• den Ihrem Vertrag darüber hinaus zugeteilten Bewertungsreserven (siehe § 3 Absatz 6).</li> </ul> <p>Die Höhe des Fondsvermögens hängt davon ab, wie sich der Wert der Fonds entwickelt. Weitere Einzelheiten finden Sie in § 5 Absätze 4 und 5. Den Bewertungsstichtag für das Fondsvermögen finden Sie in § 8.</p> <p>Das Vertragsguthaben entspricht dem <i>gebildeten Kapital</i> gemäß § 1 Absatz 5 AltZertG. Zum Rentenbeginn entspricht es mindestens der Summe aller Einzahlungen (Beitragszusage gemäß § 2 Absatz 2d).</p> <p>Eine Auszahlung zur Verwendung für selbstgenutztes Wohneigentum (siehe § 13) führt zu einer Verringerung bzw. dem Wegfall des Vertragsguthabens.</p> <p>Gleiches gilt, wenn wir im Rahmen eines Versorgungsausgleichs bei Ehescheidung oder bei Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft Kapital entnehmen müssen.</p>
--------------------------------	--

## Anhang 2 „Überschussbeteiligung“

### Überschüsse

Wir berechnen die Überschüsse, die auf die Versicherungsnehmer entfallen. Hierbei beachten wir die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung in der jeweils geltenden Fassung. Überschüsse können aus drei verschiedenen Quellen entstehen: dem Risikoergebnis, den Kapitalerträgen und dem übrigen Ergebnis.

#### Überschüsse aus dem Risikoergebnis:

Diese entstehen, wenn weniger Leistungsfälle eintreten als ursprünglich angenommen. An diesen Überschüssen beteiligen wir die Versicherungsnehmer aktuell zu mindestens 90 %.

#### Überschüsse aus Kapitalerträgen:

Kapitalerträge entstehen aus der Anlage der Beiträge der Versicherungsnehmer. Angelegt werden dabei die Beitragsanteile, die nicht zur Absicherung der versicherten Risiken und Deckung der Kosten notwendig sind. Von den entstehenden Kapitalerträgen finanzieren wir zunächst die garantierten Leistungen. Von dem verbleibenden Teil erhalten die Versicherungsnehmer aktuell mindestens 90%.

#### Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis:

Diese entstehen, wenn die tatsächlichen Kosten niedriger sind, als wir bei der Tarifikalkulation angenommen haben. An diesen Überschüssen beteiligen wir die Versicherungsnehmer aktuell zu mindestens 50 %. Im gleichen Umfang beteiligen wir sie gegebenenfalls auch an Erträgen aus anderen Einnahmen als aus dem Versicherungsgeschäft. Das sind zum Beispiel Einnahmen aus der Erbringung von Dienstleistungen für andere Unternehmen.

Verschiedene Versicherungen tragen unterschiedlich zur Entstehung von Überschüssen bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Gewinngruppen zusammengefasst. Gleichartige Versicherungen sind zum Beispiel Rentenversicherungen oder Berufsunfähigkeitsversicherungen. Die Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Gewinngruppen in dem Maße, wie die Gewinngruppen zur Entstehung von Überschüssen beigetragen haben.

#### Die auf die Versicherungsnehmer entfallenden Überschüsse

- schreiben wir entweder unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gut (Direktgutschrift) oder
- wir führen diese der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu.

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dient dazu, Schwankungen der Überschüsse auszugleichen. Wir dürfen sie grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwenden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen. Dies dürfen wir, soweit die Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 VAG können wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen, um im Interesse der Versicherten

- einen drohenden Notstand abzuwenden,
- unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Veränderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
- die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Grundlagen für die Berechnung Ihres Beitrages aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen, um Verluste auszugleichen oder die Deckungsrückstellung zu erhöhen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

## Allgemeine Bedingungen für myLife Riester Fonds

---

### **Bewertungsreserven**

Wir beteiligen Ihren Vertrag nach gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften an den Bewertungsreserven.

### Ermittlung der Höhe der zu berücksichtigenden Bewertungsreserven

Dazu ermitteln wir zunächst die Höhe der zu berücksichtigenden Bewertungsreserven. Dies tun wir monatlich neu. Die Höhe kann von einem Monat zum Nächsten sehr unterschiedlich und auch Null sein.

### Rechnerische Zuordnung zu den Verträgen

Den ermittelten Betrag ordnen wir danach den Verträgen anteilig rechnerisch zu. Dies tun wir nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Also hat auch Ihr Vertrag monatlich neu einen aktuell rechnerisch zugeordneten Betrag.

### Zuteilung für Ihren Vertrag

Zu den in § 3 Absatz 6 und 7 dieser Bedingungen beschriebenen Zeitpunkten beteiligen wir Sie an den Bewertungsreserven. Dann teilen wir Ihrem Vertrag einen Anteil des Betrages zu, der Ihrem Vertrag dann aktuell rechnerisch zugeordnet ist. Dies ist zurzeit die Hälfte dieses Betrages, siehe § 153 Absatz 3 VVG.